

Vergaberichtlinien für den Sportpreis der Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Stiftungsgedanke

1. Die Stadt Waidhofen a/d Ybbs vergibt den Sportpreis für Erfolge bei:
Internationalen Sportveranstaltungen
Österreichischen Meisterschaften
Landesmeisterschaften
Außergewöhnlichen sportlichen Leistungen
2. Der Sportpreis wird höchstens einmal jährlich verliehen.
3. Für besonders auszeichnungswürdige Leistungen können Anerkennungspreise verliehen werden.

Preisträger

4. Der Preis wird an Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler welche den ordentlichen Wohnsitz in der Großgemeinde Waidhofen a/d Ybbs haben oder
5. Mannschaften, die in einem Verein tätig sind, der als ordentlicher Verein im Vereinsregister der Stadt Waidhofen a/d Ybbs eingetragen ist, verliehen.
6. Der Sportpreis kann derselben Person bzw. Mannschaft höchstens einmal zugesprochen werden.
7. Der Sportpreis kann nicht posthum verliehen werden.

Intention

8. Der Sportpreis strebt die Anerkennung und Förderung von Personen bzw. Mannschaften an, die sich in besonderem Maße aufgrund ihrer Erfolge um das sportliche Leben der Stadt Waidhofen a/d Ybbs verdient gemacht haben. Durch den Sportpreis soll deutlich gemacht werden, wie wichtig Sport für das Individuum und die Gemeinschaft ist.
9. Insbesondere sollen Leistungen und Verdienste, die außergewöhnlich und von auffälliger sportlicher Qualität sind ausgezeichnet werden.
10. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen von erheblichem Engagement der/s Auszuzeichnenden geprägt sowie der sportlichen Reputation der Stadt dienlich sind.
11. Der Sportpreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Büro des Bürgermeisters

Auswahlverfahren

12. Eine Jury wählt in ihrer Sitzung aus einer Sammlung von Vorschlägen die/den mögliche/n PreisträgerIn aus und legt ihre Entscheidung dem Ausschuss für das Sportwesen zur Vorberatung und anschließend dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vor.

Vorschlag

13. Vorschlagsberechtigt ist jede/r Einwohner/in der Stadt Waidhofen a/d Ybbs.
14. Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter <http://waidhofen.at/online-formulare> und beim Bürgerservice erhältlich ist, einzureichen. Die Form der Vorschlagsabgabe wird durch die Verwaltung festgelegt.
15. Eingereichte Vorschläge sollen insbesondere belegen, dass die vorgeschlagene Person bzw. Mannschaft die Voraussetzungen nach den Ziffern 5-12 erfüllt.
16. Ein/e Vorschlagsberechtigte/r darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten. In den Vorjahren nicht berücksichtigte Vorschläge können in aufeinander folgenden Jahren weitere zweimal eingereicht werden.
17. Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch juristische Personen bzw. Gruppen möglich.
18. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister der Stadt Waidhofen a/d Ybbs zu richten.
19. Die Sammlung der Vorschläge für den Sportpreis eines Jahres wird nach der Verleihung gelöscht und nicht für Vergaben künftiger Jahre herangezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sportpreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

Jury

20. Die Jury setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Jury, dem zuständigen Stadtrat, dem zuständigen leitenden Mitarbeiter des Magistrats sowie fachkundigen Personen der verschiedenen Sparten. Bürgermeister, Stadtrat und Mitarbeiter der Stadt sind nicht stimmberechtigt.
21. Die Jurymitglieder erhalten bei der Sitzung die eingegangenen Vorschläge und prüfen diese. Aus der Vorschlagssammlung wählt die Jury ihren Vorschlag für den Sportpreis. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
22. Die Vorbereitung und die Ausführung der Juryentscheidungen obliegen dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

23. Die Juroren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie entscheiden nach ihrer eigenen freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
24. Über den Verlauf der Jurysitzung ist Verschwiegenheit zu wahren. Ein Jurymitglied kann nicht mitwirken wenn Befangenheit vorliegt.
25. Die Jury wird über Vorschlag des Ausschusses für das Sportwesen vom Gemeinderat für die jeweilige Legislaturperiode bestimmt.

Vergaben

26. Das Ergebnis der Sitzung der Jury wird dem Ausschuss für das Sportwesen zur Befürwortung und dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.
27. Der Sportpreis wird im betreffenden Jahr nicht vergeben, wenn keine entsprechenden Vorschläge einlangen oder wenn der Stadtsenat die Empfehlung des Ausschusses für das Sportwesen ablehnt.
28. Die Verleihung hat öffentlich verlautbart und in einem würdigen Rahmen durchgeführt zu werden.